

Allgemeine Verleih- und Vermietungsbedingungen der s-music GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Für alle Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Verleih- und Vermietungsbedingungen. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verleih- und Vermietungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder hiervon abweichender Bedingungen unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

2. Vertragspartner, Zustandekommen des Vertrages

(1) Soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wird, kommt der Vertrag mit der s-music GmbH & Co. KG, Wiesenstraße 3, 69190 Walldorf, nachfolgend Session genannt, zustande.

(2) Die Präsentation unserer Produkte und Leistungen in Print- oder Online-Medien, die sich nicht individuell an einen speziellen Kunden, sondern allgemein an alle potentiellen Kunden wendet, beinhaltet noch kein Angebot zum Abschluss eines Vertrages, sondern ist eine Aufforderung an den Kunden, seinerseits ein Angebot abzugeben.

(3) Die Bestellung des Kunden, gleich welchen Mediums er sich bedient (mündlich, schriftlich, per Fax oder E-Mail), ist ein für den Kunden verbindliches Angebot.

(4) Der Vertrag kommt mit Zugang unserer Annahmeerklärung (mündlich, schriftlich, per Fax oder E-Mail) oder mit Erteilung einer Auftragsbestätigung zustande. Die Auftragsbestätigung kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

3. Preise

(1) Sofern sich aus der Annahmeerklärung oder Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Geschäftssitz Walldorf. Bei Versendung der Instrumente, Geräte, technischen Einrichtungen oder Zubehör werden zusätzlich zum Mietzins Versandkosten und Transportversicherungskosten berechnet und der Gesamtpreis ausgewiesen.

(2) Sofern der Kunde einen Vertrag über die Vermietung von Instrumenten, Geräten, technischen Einrichtungen oder Zubehör in Verbindung mit Hin- und Rücktransport der Mietgegenstände zum bzw. vom Veranstaltungsort zu Session einschließlich der vor-Ort-Einrichtung und -Betreuung der Mietgegenstände durch Mitarbeiter von Session geschlossen hat, werden die Transport-, Einrichtungs- und Betreuungskosten sowie Versicherungskosten zusätzlich zum Mietzins berechnet und der Gesamtpreis ausgewiesen.

(3) Sämtliche Leistungen werden täglich sowie in Abhängigkeit der Anzahl der mit den Mietgegenständen gespielten Veranstaltungen erfasst und dem Kunden in Rechnung gestellt, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.

4. Zahlung

(1) Alle Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Session behält sich das Recht vor, im Einzelfall Mietgegenstände nur gegen Vorkasse an den Kunden zu übergeben.

(2) Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(3) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Session schriftlich anerkannt sind.

5. Lieferort, Abholung, Versand

(1) Als Lieferort für alle Leistungen gilt der Geschäftssitz von Session, Wiesenstraße 3, 69190 Walldorf. Die Mietgegenstände sind bei Session abzuholen, und zwar zu der zuvor vereinbarten Abholzeit.

(2) Der Abholer muss sich bei Abholung durch einen Personalausweis ausweisen können. Session behält sich das Recht vor, vom Personalausweis des Kunden, eine Fotokopie anzufertigen. Sollte der Abholer nicht der Vertragspartner von Session oder dessen gesetzlicher Vertreter bzw. Organ sein, muss er Session bei Abholung eine schriftliche Vollmacht übergeben sowie sich durch Vorlage seines Personalausweises ausweisen.

(3) Der Kunde hat sich von der Vollständigkeit und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Mietgegenstände am Lieferort zu überzeugen. Bei Übergabe der Mietgegenstände unterzeichnet die abholende Person einen Lieferschein. Mit dieser Unterschrift erkennt der Kunde für Session verbindlich an, dass die Mietgegenstände vollständig sind und keine offensichtlichen Schäden aufweisen. Offensichtlich in diesem Sinn ist ein Schaden, der so offen zutage tritt, dass er dem nicht fachkundigen Durchschnittskunden ohne besondere Aufmerksamkeit auffällt.

(4) Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versendet Session die Mietgegenstände auf Kosten des Kunden.

(5) Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so erfolgt der Versand ausschließlich auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr des Verlustes und der Verschlechterung der Mietsache während des Transports gehen auf den Kunden über, sobald Session die Waren dem Versandunternehmen ordnungsgemäß übergeben hat.

(6) Session hat das Recht, den Versandweg zu bestimmen. Session wird sich hierbei nur geeigneter Beförderungsunternehmen bedienen. Session wird die Mietgegenstände dem Versandunternehmen in einer geeigneten Verpackung übergeben.

(7) Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14, so ist er verpflichtet, sofort nach Empfangnahme der Mietgegenstände diese auf Transportschäden zu untersuchen. Bei Schäden an der Verpackung hat sich der Kunde bei Annahme der Mietgegenstände dieses vom Transportunternehmen schriftlich bescheinigen zu lassen; andernfalls erlöschen insoweit sämtliche Rechte des Kunden.

(8) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so gelten statt Ziffer 5 (5) und (7) die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Verbraucherschutzes. Bei offensichtlichen Transportschäden ist der Kunde verpflichtet, diese Session unverzüglich zu melden. Offensichtlich in diesem Sinn ist ein Schaden, der so offen zutage tritt, dass er dem nicht fachkundigen Durchschnittskunden ohne besondere Aufmerksamkeit auffällt. Session wird sich dann umgehend um eine Reparatur oder ein Ersatzgegenstand für den Kunden bemühen.

(9) Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden wird Session die Mietgegenstände durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten auf Kosten des Kunden zum Veranstaltungsort hin und zurück transportieren sowie vor Ort für die Veranstaltung einrichten und während der Veranstaltung betreuen.

6. Mietzeit

(1) Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten. Die bei Abschluss des Vertrages vereinbarten Abhol- und Rückgabezeiten sind verbindlich. Wird die Mietsache erst verspätet abgeholt, verlängert sich die Mietzeit hierdurch nicht; die vereinbarte Rückgabezeit behält ihre Gültigkeit. Der vereinbarte Mietzins gilt auch im Falle der verspäteten Abholung oder vorzeitigen Rückgabe des Mietgegenstandes.

(2) Wünscht der Kunde während der Mietzeit eine Verlängerung, so hat er bei Session unverzüglich schriftlich, per Fax oder E-Mail wegen der Verlängerung anzufragen. Sofern der fragliche Mietgegenstand für den vom Kunden angefragten Zeitraum zur Verfügung steht, wird Session die Verlängerung nicht unbillig verweigern. Über den Verlängerungszeitraum wird dann ein gesonderter Vertrag zwischen Session und dem Kunden geschlossen.

(3) Stellt ein Kunde fest, dass ihm die Rückgabe der Mietgegenstände am Ende der Mietzeit nicht möglich ist, so hat der Kunde Session davon unverzüglich schriftlich, per Fax oder E-Mail zu unterrichten. Für jeden angefangenen Tag, um den der Rückgabetermin überschritten wird, ist die volle Tagesmiete, bei einer Pauschalmiete der hieraus pro Tag der Mietdauer sich ergebende Betrag zu entrichten. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, Session den durch die Überschreitung des Rückgabetermins entstandenen Schaden zu ersetzen.

7. Verwendung des Mietgegenstandes, Überlassung an Dritte

(1) Art und Umfang der Vermietung von Instrumenten, Geräten, technischen Einrichtungen und Zubehör ergeben sich aus der konkreten Vereinbarung.

(2) Der Kunde darf den Mietgegenstand ausschließlich selbst und für die vertraglich vereinbarte Zwecke verwenden. Er darf über ihn in keiner Weise verfügen, ihn insbesondere nicht verpfänden oder

belasten, ihn auch nicht in anderer Weise Dritten überlassen. Der Kunde muss den Mietgegenstand vor jeglichen Zugriffen Dritter schützen und hat Session unverzüglich telefonisch und schriftlich, per Fax oder E-Mail zu unterrichten, falls Dritte Zugriff (z.B. durch Pfändung) nehmen sollten.

(3) Der Mietgegenstand darf vom Kunden ohne ausdrückliche Zustimmung von Session nicht weitervermietet oder anderen überlassen werden.

(4) Session behält sich vor, sämtliche Schäden, die ihr durch die Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen, ersetzt zu verlangen.

8. Bestimmungsgemäßer Gebrauch des Mietgegenstandes, Mängel, Reparaturen

(1) Der Kunde hat den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu verwahren. Jegliche Eingriffe und Umbauten am Mietgegenstand sind untersagt. Die Verwendung des Mietgegenstands auf Wasser-, Schienen und/oder Luftfahrzeugen bedarf der schriftlichen Zustimmung von Session.

(2) Sollten sich bei der Übergabe oder während der Benutzung des Mietgegenstandes Mängel zeigen, wird Session diese entweder schnellstmöglich beheben bzw. durch einen fachkundigen Dritten vor Ort beheben lassen oder für Ersatz sorgen. Lässt sich der Mangel nicht beheben oder ein Ersatz nicht beschaffen, hat der Kunde das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. den Mietzins zu mindern.

(3) Der Kunde hat Session jeden Mangel unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, notwendige Reparaturen oder Instandhaltungsmaßnahmen, die durch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietgegenstände während der Mietzeit verursacht werden (z.B. Ersetzung gerissener Saiten, Neubespannung von Trommeln), auf eigene Kosten vorzunehmen oder von einem fachkundigen Dritten vornehmen zu lassen. Dies gilt nicht für Reparaturen an elektronischen Mietgegenständen oder elektronischen Teilen der Mietgegenstände. Diese sind stets durch einen von Session ausgewählten fachkundigen Dritten oder von Session selbst vorzunehmen.

(5) Sofern der Kunde vor Ort Reparaturen an den Mietgegenständen gemäß vorstehender Bestimmungen von fachkundigen Dritten ausführen lässt, hat er Session spätestens bei Rückgabe der Mietgegenstände eine ausführliche Rechnung des Dritten zu übergeben, aus der sich ergibt, welche Arbeiten am Mietgegenstand vorgenommen wurden. Sofern es sich dabei um Reparaturen von Schäden handelt, die nicht durch ein schuldhaftes Verhalten des Kunden entstanden sind, wird Session die Reparaturkosten tragen bzw. diese dem Kunden erstatten.

(6) Session haftet nicht für ein etwaiges Nichtfunktionieren der Mietgegenstände, die sich nach einer Koppelung mit hierfür ungeeigneten Geräten ergeben, die nicht von Session gestellt wurden.

(7) Sollten während der Mietzeit an den Mietgegenständen Schäden auftreten, die auf einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes durch den Kunden oder dessen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, ist der Kunde verpflichtet, Session unverzüglich zu informieren. Notwendige Reparaturen werden dann nach Wahl von Session entweder durch einen fachkundigen Dritten oder durch Session auf Kosten des Kunden vorgenommen.

(8) Während der Mietzeit abhandengekommene oder durch ein Verschulden des Kunden oder dessen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zerstörte Mietgegenstände sind nach Wahl von Session entweder vom Kunden auf dessen Kosten durch gleichwertige Gegenstände zu ersetzen oder die Ersatzbeschaffung seitens Session wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

9. Haftung

(1) Der Kunde haftet Session für sämtliche Schäden und Aufwendungen, die Session durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen erlitten hat. Die Haftung des Kunden umfasst auch Folge- und Ausfallschäden, die Session durch das Schadensereignis entstehen (z.B. Vermietungsausfälle).

(2) Der Kunde ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften bei der Verwendung des Mietgegenstandes einzuhalten.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände für die Mietzeit gegen alle Risiken ausreichend zu versichern. Soweit ein Versicherungsschutz durch Session gegeben ist, ist Session berechtigt, den Kunden mit den anteiligen Versicherungskosten zu belasten.

(4) Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Session sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Session, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Die Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist auf den voraussehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. In jedem Fall unterliegt der Kunde der Schadensminderungspflicht.

(5) Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB haftet Session außerdem nicht für etwaigen Verdienstaufschlag oder entgangenen Gewinn des Kunden, sofern ein von Session gemieteter Gegenstand vor oder während einer Veranstaltung aufgrund von Mängeln nicht eingesetzt werden kann. Der Haftungsausschluss umfasst auch Regressansprüche des Kunden gegen Session, soweit der Kunde wegen des mangelbedingten Ausfalls des Mietgegenstandes Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt ist.

10. Kündigung des Vertrages, Höhere Gewalt

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere das Bekanntwerden ungünstiger Kreditverhältnisse des Kunden sowie Verzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teils des Mietzinses und die Verwendung der Mietgegenstände für Veranstaltungen, die geeignet sind, den guten Ruf von Session zu beschädigen (z.B. keine Vermietung an radikale oder verfassungsfeindliche Gruppierungen). In diesen Fällen sind Schadensersatzforderungen des Kunden gegen Session ausgeschlossen.

(2) Ereignisse höherer Gewalt sowie Betriebsstörungen jeder Art, behördliche Maßnahmen oder sonstige Ursachen oder Ereignisse, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes von Session herbeiführen, berechtigen Session, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinauszuschieben oder den Vertrag fristlos zu kündigen, ohne dass von Session Schadensersatz verlangt werden kann.

11. Urhebernutzungsrechte, Gebühren

(1) Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Wiedergabe, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, Vervielfältigung, Sendung und Bearbeitung von Musik- und Sprachwerken erforderlichen Urhebernutzungsrechte bzw. Nutzungsrechte an sonstigen geistigen Eigentumsrechten auf seine Kosten ordnungsgemäß zu erwerben. Dies gilt insbesondere für anfallende GEMA-Gebühren.

(2) Der Kunde verpflichtet sich weiter, Session von allen aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Ansprüchen Dritter freizustellen und zwar einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den mit Session geschlossenen Verträgen auf Dritte ist unzulässig.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Heidelberg, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

Stand: Juli 2009